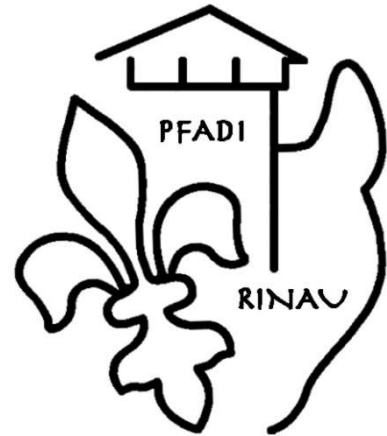


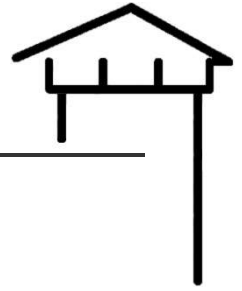
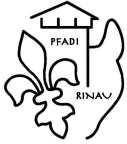
Statuten

der Pfadi Rinau Kaiseraugst

gemäss Statuten vom 27. Mai 2000

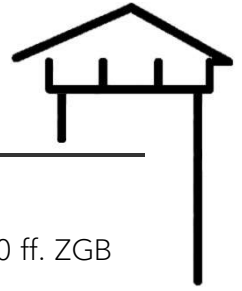
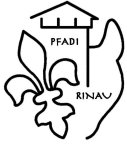
und Änderungen vom 10. Juli 2004 beschlossen
und Änderungen vom 08. Mai 2023 beschlossen
und Änderungen vom 04. Mai 2026 beschlossen





Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Name, Sitz und Rechtsform | 2 |
| 2. Grundlagen / Zugehörigkeit | 2 |
| 3. Zweck..... | 2 |
| 4. Mittel | 2 |
| 5. Mitgliedschaft..... | 2 |
| 6. Vereinsorganisation | 3 |
| 6.1 Die Vereinsversammlung | 3 |
| 6.2 Der/die Abteilungsleiter*in | 4 |
| 6.3 Der Abteilungsrat | 4 |
| 6.4 Der/die Abteilungskassier*in | 5 |
| 6.5 Die Revisionsstelle | 5 |
| 6.6 Der Elternrat | 5 |
| 6.7 Amtszeitbeschränkung | 5 |
| 6.8 Vorgehen bei Interessenskollisionen | 5 |
| 7. Minderheitenschutz | 6 |
| 8. Haftung | 6 |
| 9. Statutenänderungen | 6 |
| 10. Auflösung der Abteilung..... | 6 |
| 11. Schlussbestimmung..... | 6 |



1. Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen Pfadi Rinau Kaiseraugst besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kaiseraugst.

2. Grundlagen / Zugehörigkeit

Die Abteilung Pfadi Rinau Kaiseraugst ist dem Kantonalverband der Pfadi Region Basel (PRB) und damit der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen. Sie ist Mitglied des Bezirks Raurica.

Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständige Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS. Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

3. Zweck

Die Abteilung Pfadi Rinau Kaiseraugst bezweckt, Kinder und Jugendliche aller Geschlechter zu einer altersgerechten und sinnvollen Freizeitgestaltung in zeitgemässer Umsetzung des Gedankenguts von Lord and Lady Baden-Powell anzuleiten. Leitgedanke sind das Gesetz und das Versprechen der PBS.

4. Mittel

Die Mittel der Abteilung bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und aus Subventionen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Vereinsversammlung legt jährlich den Jahresbeitrag fest.. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

5. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder sind Kinder und Jugendliche (aller Geschlechter), sowie Leitende der verschiedenen Stufen der Abteilung und Mitglieder der Roverstufe gemäss Bestandsverzeichnis.

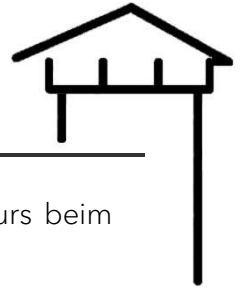
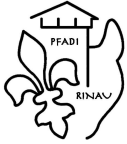
Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den/die Abteilungsleiter*in (AL), welche/r über die Aufnahme befindet. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr müssen die Inhabenden der elterlichen Sorge die Beitrittserklärung mitunterzeichnen.

Die Abteilung Rinau Kaiseraugst kann Passivmitglieder aufnehmen und besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den/die AL möglich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr müssen die Inhabenden der elterlichen Sorge. Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Vereinsjahrs sind in jedem Fall zu erfüllen.

Der/die AL kann auf Antrag einer Leitperson ein Mitglied ausschliessen. Der Ausschluss ist zu begründen und das betreffende Mitglied ist anzuhören. Beispiele für Ausschlussgründe können sein: Untragbare Verfehlungen gegenüber Vereinsmitgliedern, langandauerndes unentschuldigtes Fernbleiben von den Aktivitäten, Nichtleisten von geschuldeten Beiträgen usw. (diese Liste ist nicht abschliessend). Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen Rekurs beim Abteilungsrat einlegen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt der



Abteilungsrat den Ausschluss, kann das betroffene Mitglied innert 30 Tage Rekurs beim kantonalen Vorstand einlegen (Art. 14 der kantonalen Statuten).

6. Vereinsorganisation

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der/die Abteilungsleiter*in
- der Abteilungsrat
- der/die Abteilungskassier*in
- die Abteilungsrevisor*innen
- der Elternrat.

6.1 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird von dem/der AL mindestens einmal jährlich einberufen. Eine Traktandenliste ist den Stimmberechtigten mindestens zwei Wochen im Voraus zuzustellen. Auf Antrag des/der AL oder der Mehrheit des Abteilungsrates oder von 1/5 der aktiven Vereinsmitglieder, muss innerhalb von maximal 30 Tagen eine Vereinsversammlung stattfinden.

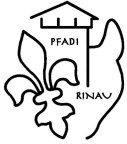
Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB und setzt sich zusammen aus dem Abteilungsrat, dem Elternrat, der abteilungskassenverantwortlichen Person und den Abteilungsrevisor*innen.

Die Vereinsversammlung:

- ist die Vereinsversammlung gem. Art 64 ZGB;
- genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
- wählt jährlich das AL-Team, den/die Abteilungskassier*in, und die zwei Abteilungsrevisor*innen;
- genehmigt den Jahresbericht des/der Abteilungsleiters*in;
- genehmigt die Jahresrechnung des/der Abteilungskassier*in;
- erteilt Décharge an die AL und den/die Abteilungskassier*in;
- beschliesst auf Antrag der Abteilungskassier*in das Budget;
- setzt den Jahresbeitrag für das kommende Jahr fest;
- regelt die Unterschriftsberechtigung;
- legt die Kompetenz (Maximalbetrag) des/der AL für nicht budgetierte Ausgaben fest;
- entscheidet über Rekurse auszuschliessender Mitglieder;
- entscheidet über Rekurse des Amtes enthobenen Leitenden, beschliesst mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Statutenänderungen;
- kann in begründeten Fällen die/den AL suspendieren;
- beschliesst über die Auflösung der Abteilung gemäss Art. 10;
- beschliesst über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch ihre Mitglieder eingebracht wurden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Art. 8 und 9 der Statuten bleiben vorbehalten.

Passiv- und Ehrenmitglieder müssen an die Versammlung des Abteilungsrats eingeladen werden, sie besitzen aber kein Stimmrecht.



6.2 Der/die Abteilungsleiter*in

Die oberste Leitung der Abteilung obliegt in erster Linie gemeinsam mindestens zwei Abteilungsleitenden, welche wenn möglich unterschiedlicher Geschlechter angehören oder, falls das Amt nicht mindestens doppelt besetzt werden kann, einer/einem AL und ihrem/seiner Stellvertreter*in. Die AL regeln untereinander die Aufteilung ihrer Aufgaben und Kompetenzen.

Der/die AL ist volljährig, verfügt über mehrjährige pfadfinderische Erfahrung Er/Sie hat den kantonalen AL-Kurs besucht oder absolviert ihn innert Jahresfrist nach Amtsantritt.

Die AL's:

- ernennt geeignete Stufenverantwortliche und Leiter*innen;
- entscheidet über die sofortige Amtsenthebung von Stufenverantwortlichen sowie Leitenden in begründeten Fällen. Der Enthebungsentscheid ist schriftlich mitzuteilen und der/die Betroffene kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung;
- betreut die Leitenden und stellt deren Ausbildung sicher;
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- stellt den Kontakt zu übergeordneten Verbänden, den Eltern und der Öffentlichkeit sicher;
- beruft mindestens einmal jährlich eine Vereinsversammlung ein;
- schlägt der Vereinsversammlung seinen/ihre StellvertreterIn zu Wahl vor;
- erstellt den Jahresbericht und -zusammen mit dem/der Abteilungskassier/in -das Budget zuhanden der Vereinsversammlung;
- bestimmt die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung (DV); Hat eine Einzel- Unterschriftsberechtigung.

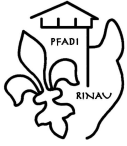
Die AL wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt. In begründeten Fällen kann die AL vom Abteilungsrat suspendiert werden. Innert 2 Monaten nach dem Suspendierungsentscheid hat eine Neuwahl der AL zu erfolgen, andernfalls fällt der Suspendierungsentscheid dahin. Zur Gewährleistung ihrer Aufgaben ist die AL gegenüber den Leitpersonen und der abteilungskassenverantwortlichen Person weisungsberechtigt.

6.3 Der Abteilungsrat

Der Abteilungsrat setzt sich aus dem Leitungsteam zusammen, d.h. aus dem AL-Team, seinem/seiner Stellvertreter*in, den Stufenleiter*innen, sowie den Leitenden der Stufen. Er steht unter der Leitung und Koordination des/der AL. Er wird auf Bedarf des/der AL oder auf Antrag von 3 Mitgliedern, mindestens aber viermal jährlich zusammengerufen.

Der Abteilungsrat:

- stellt den Betrieb der Stufen sicher;
- die Mehrheit des Abteilungsrats kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen;



6.4 Der/die Abteilungskassier*in

Der/die volljährige Abteilungskassier*in führt die Rechnung der Abteilung. Die Rechnung ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen, jährlich abzuschliessen und der Vereinsversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der/die Abteilungskassier*in führt alle Kassen der Abteilung und erstellt in Absprache mit dem/der AL das Budget zuhanden der Vereinsversammlung.

6.5 Die Revisionsstelle

Zwei volljährige Revisor*innen überprüfen jährlich in Anwesenheit des/der Abteilungskassier*in die Rechnungsführung auf deren Richtigkeit. Sie unterbreiten der Vereinsversammlung den Bericht mit Antrag auf Genehmigung resp. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Die genehmigte bzw. nicht genehmigte Jahresrechnung samt Revisorenbericht wird an den kantonalen Vorstand weitergeleitet.

6.6 Der Elternrat

Der Elternrat besteht aus mindestens zwei Personen, maximal jedoch aus sechs Personen. Der Elternrat soll zur Hauptsache aus Eltern bestehen, deren Kinder Mitglieder (nicht Leitende) in der Abteilung sind. Bei der Wahl des Elternrates ist darauf zu achten, dass die Stufen angemessen vertreten sind. Der Elternrat wird von der Abteilungsleitung ernannt. Eltern von Mitgliedern der Abteilungsleitung dürfen nicht Teil des Elternrats sein.

Die/der AL gehören dem Elternrat von Amtes wegen an. Der Elternrat hat eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lässt dem Abteilungsrat jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit. Auf Wunsch der AL übernimmt der Elternrat weitere Aufgaben.

6.7 Amtszeitbeschränkung

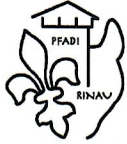
Die gesamte Amtszeit einer Person in einem gewählten Amt soll nicht länger als 12 Jahre sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6.8 Vorgehen bei Interessenskollisionen

Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln im

Interesse des Vereins. Falls es bei einem Organmitglied zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert die sitzungsvorsitzende Person und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Organmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt die sitzungsvorsitzende Person betrifft, informiert sie ihre Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Organmitglied in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so können die restlichen Organmitglieder unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.



7. Minderheitenschutz

Sind in einer Stufe Angehörige von mehr als einem Geschlecht aktiv, so müssen, wenn möglich, im verantwortlichen Leitungsteam diese Geschlechter vertreten sein. Bei gemischten Lagern (ab einer Übernachtung), muss das Leitungsteam gemischt sein. Das AL-Team sollte, wenn möglich, unterschiedliche Geschlechtsidentitäten haben.

8. Haftung

Die Abteilung haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung des Bezirks, der Pfadi Region Basel bzw. der PBS für Abteilungsschulden ist ausgeschlossen.

9. Statutenänderungen

Statutenänderungen werden von der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

Die Genehmigung durch den kantonalen Vorstand (KAV) bleibt vorbehalten.

10. Auflösung der Abteilung

Auf Antrag (gem. Ziffer 5.1) kann eine eigens zu diesem Zweck einberufene und mindestens 30 Tage im Voraus angekündigte Auflösungsversammlung mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung der Abteilung beschliessen.

In der gleichen Versammlung beschliesst die Auflösungsversammlung über die Verwendung des Vermögens nach der Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen. Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliger Aktivsaldo des Vermögens (inkl. Material) einer oder mehreren gemeinnützigen steuerbefreiten Jugendorganisationen der Pfadibewegung mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen gemeinnützigen steuerbefreiten Jugendorganisation der Pfadibewegung mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Zustimmung des kantonalen Vorstands (KAV) bleibt vorbehalten.

11. Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 04.05.2026 beschlossen und treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalen Vorstand sofort in Kraft.

Ort und Datum:

Kaiseraugst, 07.05.26

Abteilungsleiter*in:

Corinne Moser/
Cassiopeia

Marcia Triet/
Ducky